

## VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

vom 31. Januar 2017

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. Oktober 2015<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:<sup>2</sup>

### I.

Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965»<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 7

<sup>1</sup> (**geändert**) Behördemitglieder sowie öffentliche Angestellte und amtlich bestellte Sachverständige, **die Anordnungen treffen, solche vorbereiten oder daran mitwirken**, haben von sich aus in Ausstand zu treten:

b<sup>bis</sup>) (**neu**) wenn sie bei einer Anordnung einer Vorinstanz mitgewirkt haben;

<sup>2</sup> (**aufgehoben**)

Art. 7<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Es entscheiden Anstände über die Ausstandspflicht:

b) (**geändert**) ~~vom~~<sup>des</sup> Präsidenten der Verwaltungsrekurskommission ~~und des Versicherungsgerichtes~~ der Verwaltungsgerichtspräsident;

<sup>3</sup> (**neu**) Ein Zwischenentscheid über den Ausstand kann mit dem in der Hauptsache gegebenen Rechtsmittel angefochten werden.

---

1 ABl 2015, 3415 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 29. November 2016; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 31. Januar 2017; in Vollzug ab 1. Juni 2017.

3 sGS 951.1.

Art. 27

<sup>2</sup> (**neu**) Das Wiedererwägungsgesuch wird bei der Behörde eingereicht, die in der Sache erstinstanzlich zuständig ist.

Art. 30

<sup>2</sup> Die Gerichtsferien gelten nicht:

- e) (**geändert**) im Rekurs- und Beschwerdeverfahren nach dem Steuergesetz vom 9. April 1998<sup>4</sup>;
- f) (**neu**) in Verfahren nach Art. 60 dieses Gesetzes.

<sup>3</sup> (**geändert**) Die Beteiligten werden auf die Ausnahmen nach Abs. 2 Bst. b bis ef dieser Bestimmung hingewiesen.

Art. 39

<sup>1</sup> (**geändert**) Das Gericht kann auf dem Zirkulationsweg entscheiden, **wenn das Gesetz keine Verhandlung vorschreibt und die Geschäftsordnung es vorsieht.**

- a) (**aufgehoben**)
- b) (**aufgehoben**)

Art. 39<sup>bis</sup>

**(Artikeltitlel geändert) Präsidialverfügung Vereinfachtes Verfahren**

<sup>1</sup> Der Präsident kann verfügen über:

- a) (**geändert**) ~~Nichteintreten auf offensichtlich verspätete oder aus andern Gründen offensichtlich unzulässige Eingaben;~~
  - 1. (**neu**) auf offensichtlich verspätete oder aus andern Gründen offensichtlich unzulässige Eingaben;
  - 2. (**neu**) auf Eingaben, die offensichtlich keine hinreichende Begründung enthalten;
  - 3. (**neu**) auf querulatorische oder rechtsmissbräuchliche Eingaben;

<sup>2</sup> (**geändert**) ~~Er begründet die~~**Die Begründung der Verfügung kurz und setzt den Beteiligten beschränkt sich auf eine Frist von vierzehn Tagen, innert der durch einfache Erklärung ein Entscheid kurze Angabe des Grundes für das Nichteintreten oder die Abschreibung des Gerichtes verlangt werden kann Verfahrens.**

Art. 41

**(Artikeltitlel geändert) b) Verwaltungsrekurskommission**

**1. als Vorinstanz des Verwaltungsgerichtes ordentliches Rekursgericht**

---

4 sGS 811.1.

- <sup>1</sup> Bei der Verwaltungsrekurskommission können mit Rekurs angefochten werden:
- h) Abgaben:
    - 7. (**geändert**) Verfügungen des zuständigen Departementes über die Beiträge der Gemeinden nach dem Linthgesetz;
  - i) (**aufgehoben**)

Art. 41<sup>ter</sup>

**(Artikeltitel geändert) bbis) Verwaltungsrekurskommission-2. als Vorinstanz Beschwerdeinstanz in Angelegenheiten des Kantonsgerichtes Kindes- und Erwachsenenschutzrechts**

Art. 41<sup>quater</sup> (**neu**)

3. als Rekursgericht in besonderen Fällen

- <sup>1</sup> Bei der Verwaltungsrekurskommission können mit Rekurs angefochten werden:
- a) erstinstanzliche Verfügungen der Departemente in folgenden Angelegenheiten:
    - 1. Erteilung und Verweigerung von Bewilligungen zur Berufsausübung;
    - 2. Disziplinar massnahmen gegen Medizinalpersonen;
    - 3. Auskunftserteilung sowie Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 18. November 2014<sup>5</sup>;
  - b) Verfügungen und Entscheide, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit des Weiterzugs an die Verwaltungsrekurskommission vorsieht.

Art. 43<sup>bis</sup>

<sup>2</sup> (**neu**) Der Vorsteher des zuständigen Departementes:

- a) kann für die Bearbeitung von Rekursverfahren allgemeine oder einzelfallbezogene Weisungen erteilen;
- b) beurteilt die Rekursgründe nach Art. 46 dieses Gesetzes;
- c) kann an Verhandlungen oder Beweiserhebungen teilnehmen, wenn:
  - 1. eine Praxisänderung in Betracht gezogen wird;
  - 2. sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt;
  - 3. Fälle von grosser Tragweite zu entscheiden sind, welche erhebliche Auswirkungen auf öffentliche oder private Interessen haben;
- d) nimmt im Beschwerdeverfahren Stellung.

---

5 sGS 140.2.

<sup>3</sup> (*neu*) Die Regierung erlässt durch Verordnung Vorschriften für die einheitliche Bearbeitung von Rekursverfahren, namentlich zur Einforderung und Höhe von Kostenvorschüssen, zur Höhe von Entscheidungsgebühren, zur Zusprache und Höhe von ausseramtlichen Entschädigungen, zu Fristen, verfahrensleitenden Anordnungen, Führung von Fallstatistiken sowie zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über den Ausstand nach Art. 7 dieses Gesetzes.

Art. 43<sup>ter</sup>

<sup>1</sup> (*geändert*) ~~Wenn gegen den Rekursentscheid~~ **Der Rekurrent kann, sofern die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offensteht, können Regierung und zuständiges Departement mit Zustimmung weiteren Beteiligten zustimmen, auf den Rekursentscheid des Rekurrenten auf den Entscheid zuständigen Departementes verzichten und verlangen, dass die Streitsache als Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Erledigung überweisen überwiesen wird.**

Art. 59

<sup>2</sup> (*geändert*) ~~Der Präsident~~ **Ein hauptamtliches oder ein teilamtliches Mitglied** des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Verwaltungsrekurskommission und, **soweit dieses nicht als oberes Gericht zuständig ist**, des Versicherungsgerichtes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung sowie die amtliche Verteidigung. Die Beschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen der Verwaltungsrekurskommission über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

Art. 59<sup>bis</sup>

<sup>3</sup> (*geändert*) ~~Der Präsident~~ **Ein hauptamtliches oder ein teilamtliches Mitglied** des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des zuständigen Departementes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung sowie die ~~notwendige und die amtliche~~ Verteidigung.

Art. 60

*(Artikeltitel geändert)* **c) vorsorgliche und Vollstreckungsmassnahmen sowie Anordnungen betreffend aufschiebende Wirkung**

<sup>1</sup> (*geändert*) ~~Der Präsident des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen und gegen Vollstreckungsmassnahmen, eingeschlossen die Androhung~~ **Ein hauptamtliches oder ein teilamtliches Mitglied** des Vollstreckungszwangs des Versicherungsgerichtes, der Verwaltungsrekurskommission sowie der Regierung und der Departemente, wenn die Hauptsache beim Verwaltungsgericht anfechtbar ist. **Verwaltungsgerichtes beurteilt:**

- a) (**neu**) Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen, gegen Anordnungen betreffend aufschiebende Wirkung und gegen Vollstreckungsmassnahmen, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwangs des Versicherungsgerichtes, der Verwaltungsrekurskommission sowie der Regierung und der Departemente, wenn die Hauptsache beim Verwaltungsgericht anfechtbar ist;
- b) (**neu**) Anträge über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung.

*Art. 71e (neu)*

*Klagefälle*

<sup>1</sup> Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt:

- a) Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Verträgen sowie personalrechtliche Klagen nach Art. 79 und 80 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011<sup>6</sup>;
- b) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in anderen Angelegenheiten, in denen weder eine Verfügung ergehen noch Klage vor einer anderen Instanz erhoben werden kann.

*Art. 71f (neu)*

*Massgebliche Vorschriften*

<sup>1</sup> Die Klage vor der Verwaltungsrekurskommission richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über den Rekurs, soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup> Richtet sich der Anspruch gegen ein Gemeinwesen, kann die Klage erst erhoben werden, wenn die oberste in der Sache zuständige Verwaltungsbehörde des Gemeinwesens den Anspruch abgelehnt hat.

<sup>3</sup> Den Parteien wird Gelegenheit gegeben, sich zum Ergebnis des Beweisverfahrens zu äussern.

*Art. 71g (neu)*

*Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Entscheide der Verwaltungsrekurskommission in Klagefällen können innert vierzehn Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

*Art. 76*

*(aufgehoben)*

---

<sup>6</sup> sGS 143.1.

Art. 77

**(aufgehoben)**

Art. 78

**(aufgehoben)**

Art. 79

<sup>1</sup> **(aufgehoben)**

<sup>2</sup> **(geändert)** Das Verwaltungsgericht beurteilt ~~ferner~~ öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, für deren Beurteilung das Bundesrecht eine einzige kantonale Gerichtsbehörde vorschreibt. Die Zuweisung an das Versicherungsgericht gemäss ~~Art. 65 lit. f~~ **Art. 65 Bst. f** dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 89

<sup>1</sup> Über Rechtsverweigerungsbeschwerden gegen:

c) **(geändert)** ~~Departemente—, die Regierung~~ **Verwaltungsrekurskommission oder Versicherungsgericht, soweit dieses nicht als oberes Gericht zuständig ist**, entscheidet ~~die Regierung~~ **das Verwaltungsgericht**;

d) **(aufgehoben)**

<sup>2</sup> **(geändert)** ~~Der Entscheid nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung kann mit Rekurs an das zuständige Departement, der Entscheid nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung mit Rekurs an die Regierung weitergezogen werden. Der Rekursentscheid kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. können:~~

a) **(neu)** der Entscheid nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung mit Rekurs an das zuständige Departement;

b) **(neu)** der Entscheid nach Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a dieser Bestimmung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 95

<sup>2</sup> **(geändert)** Kosten, die ein Beteiligter-, **sein Rechtsbeistand oder sein Vertreter** durch Trölerie oder anderes ungehöriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Lasten. Ferner hat jeder Beteiligte, **sein Rechtsbeistand oder sein Vertreter** die Kosten zu übernehmen, die durch nachträgliches Vorbringen von Begehren, Tatsachen oder Beweismitteln entstehen, deren rechtzeitige Geltendmachung ihm möglich und zumutbar gewesen wäre.

Art. 97<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Keine amtlichen Kosten werden erhoben:

- b) **(geändert)** ~~im Beschwerdeverfahren betreffend das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, Art. 343 Abs. 3 des Schweizerischen Obligationenrechts bei~~  
**personalrechtlichen Klagen und Beschwerden bis zu einem Streitwert von**  
~~wird sachgemäss angewendet.~~**Fr. 30'000.-;**
- c) **(neu)** im Bewilligungsverfahren betreffend die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung neuer erneuerbarer Energie.

## II.

1. Der Erlass «Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994»<sup>7</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 25

<sup>1</sup> **(geändert)** Die Regierung bezeichnet für jedes Departement ein stellvertretendes Departement. ~~Dieses handelt, wenn das zuständige Departement oder sein Vorsteher befangen erscheint.~~

2. Der Erlass «Personalgesetz vom 25. Januar 2011»<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 74

<sup>1</sup> Für die Einleitung einer Administrativuntersuchung sind zuständig:

- a) **(geändert)** der Kantonsrat gegenüber Mitgliedern der Regierung und gegenüber der Staatsekretärin oder dem Staatssekretär sowie gegenüber Richterinnen und Richtern des Kantonsgerichtes-, **des Verwaltungsgerichtes** und des ~~Verwaltungsgerichtes~~ **Versicherungsgerichtes;**
- b) **(geändert)** das Verwaltungsgericht gegenüber Richterinnen und Richtern der Verwaltungsrekurskommission ~~und des Versicherungsgerichtes;~~

Art. 78

<sup>1</sup> **(geändert)** ~~Das Verwaltungsgericht~~ **Die Verwaltungsrekurskommission** beurteilt personalrechtliche Klagen **in erster, das Verwaltungsgericht in zweiter Instanz.**

---

<sup>7</sup> sGS 140.1.

<sup>8</sup> sGS 143.1.

Art. 81

<sup>1</sup> (**geändert**) Die personalrechtliche Klage ~~vor dem Verwaltungsgericht~~ **vor der Verwaltungsrekurskommission** ist innert ~~sechsdrei~~ **drei** Monaten seit Abschluss des Schlichtungsverfahrens zu erheben.

Art. 81<sup>bis</sup> (**neu**)  
c<sup>bis</sup>) *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Der Entscheid der Verwaltungsrekurskommission kann innert vierzehn Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 82

<sup>1</sup> (**geändert**) Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>9</sup> über die öffentlich-rechtliche Klage vor ~~Verwaltungsgericht~~ **der Verwaltungsrekurskommission**.

Art. 85

<sup>1</sup> (**geändert**) Die Schlichtungsstelle in Personalsachen führt ~~innert vierzehn Tagen~~ **in der Regel innert einem Monat** seit Einreichung des Schlichtungsbegehrens die Verständigungsverhandlung durch.

<sup>2</sup> (**geändert**) Sie kann mit Zustimmung der Vertragsparteien ~~innert vierzehn Tagen seit der Verständigungsverhandlung~~ eine zweite Verständigungsverhandlung durchführen.

Art. 89

<sup>1</sup> Magistratspersonen sind:

d) (**geändert**) ~~Präsidentin oder Präsident~~ **hauptamtliche Mitglieder** des Verwaltungsgerichtes.

3. Der Erlass «Gesetz über die disziplinarische Verantwortlichkeit der Behördemitglieder, Beamten und öffentlichen Angestellten (Disziplinalgesetz) vom 28. März 1974»<sup>10</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 12

<sup>2</sup> Disziplinarbehörde ist:

---

9 sGS 951.1.

10 sGS 161.3.

- a) (*geändert*) der Kantonsrat für die Mitglieder der Regierung, des Kantonsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes, ~~des Versicherungsgerichtes~~, der Anklagekammer und den Staatssekretär;
- d) (*geändert*) das Verwaltungsgericht für die Mitglieder der Verwaltungsrekurskommission ~~und des Versicherungsgerichtes~~;

4. Der Erlass «Gesetz über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteiles vom 25. Juni 1923»<sup>11</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 7

<sup>4</sup> (*neu*) Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt personalrechtliche Klagen aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträgen von Kirchgemeinden und Konfessionsteilen in erster, das Verwaltungsgericht in zweiter Instanz. Voraussetzungen und Verfahren richten sich sachgemäss nach Art. 78 bis 88 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011<sup>12</sup>. Für das Schlichtungsverfahren setzen die Konfessionsteile eigene Schlichtungsstellen ein.

5. Der Erlass «Strassengesetz vom 12. Juni 1988»<sup>13</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 45

<sup>3</sup> (*geändert*) Über Einsprachen bei Kantonsstrassen entscheidet ~~die Regierung~~, das **zuständige Departement**, bei Gemeindestrassen die zuständige Gemeindebehörde.

6. Der Erlass «Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 26. Dezember 1960»<sup>14</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 55

*(Artikeltitle geändert)* ~~Rekurs bei der Verwaltungskommission~~ **beim Verwaltungsrat**

---

<sup>11</sup> sGS 171.1.

<sup>12</sup> sGS 143.1.

<sup>13</sup> sGS 732.1.

<sup>14</sup> sGS 873.1.

<sup>1</sup> (**geändert**) Einspracheentscheide der Verwaltung über Versicherungspflicht, Versicherungswerte, Prämien und Versicherungsleistungen können innert vierzehn Tagen mit Rekurs ~~bei der Verwaltungskommission~~ **beim Verwaltungsrat** angefochten werden.

Art. 56

<sup>1</sup> (**geändert**) Gegen Entscheide ~~der Verwaltungskommission~~ **des Verwaltungsrates** über Versicherungspflicht, Versicherungswerte, Prämien und Versicherungsleistungen kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

7. Der Erlass «Gerichtsgesetz vom 2. April 1987»<sup>15</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 15

<sup>1</sup> (**geändert**) Der Anklagekammer gehören als Mitglieder eine Kantonsrichterin oder ein Kantonsrichter als Präsidentin bzw. Präsident sowie ~~zwei weitere~~ **nebenamtliche** Richterinnen oder Richter ~~und zwei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter~~ an.

<sup>2</sup> (**geändert**) Die Mitglieder des Kantonsgerichtes sind ~~ausserordentliche~~ Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter.

Art. 18

<sup>1</sup> (**geändert**) Dem Verwaltungsgericht gehören als Mitglieder ~~eine hauptamtliche Präsidentin oder ein hauptamtlicher Präsident sowie~~, teileamtliche Richterinnen oder Richter, ~~und nebenamtliche Richterinnen oder Richter und Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter~~ in der erforderlichen Zahl an. ~~Es spricht Recht in Fünferbesetzung.~~

<sup>2</sup> (**geändert**) Die Mitglieder der Verwaltungsrekurskommission ~~und des Versicherungsgerichtes~~ sind ~~ausserordentliche~~ Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter.

<sup>3</sup> (**neu**) Das Verwaltungsgericht spricht Recht in Dreierbesetzung. Vorbehalten bleiben:

- a) die Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der hauptamtlichen und teileamtlichen Mitglieder nach Art. 39<sup>bis</sup>, Art. 59 Abs. 2, Art. 59<sup>bis</sup> Abs. 3 und Art. 60 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>16</sup>;
- b) die Rechtsprechung in Fünferbesetzung, wenn:

---

<sup>15</sup> sGS 941.1.

<sup>16</sup> sGS 951.1.

1. eine Rechtsfrage erstmals zu beurteilen ist;
2. die Regierung als Vorinstanz entschieden hat;
3. von ständiger Rechtsprechung des Verwaltungs- oder des Bundesgerichtes abgewichen werden soll;
4. es die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichtes zur Beurteilung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung anordnet.

*Art. 24*

<sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt:

- e) **(geändert)** die hauptamtlichen, teileamtlichen und nebenamtlichen Richterinnen oder Richter sowie die Fachrichterinnen oder Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission ~~und des Versicherungsgerichtes;~~
- e<sup>bis</sup>) **(neu)** die Mitglieder des Versicherungsgerichtes;
- f) **(geändert)** die ~~Präsidentin oder den Präsidenten~~ **Mitglieder des Verwaltungsgerichtes und aus deren hauptamtlichen Mitgliedern die weiteren Mitglieder des Verwaltungsgerichtes** ~~Präsidentin oder den Präsidenten.~~

*Art. 24<sup>bis</sup> (neu)*

*5. Versicherungsgericht*

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Versicherungsgerichtes wählt die Fachrichterinnen oder Fachrichter nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 dieses Erlasses auf Vorschlag der am Verfahren beteiligten Parteien.

*Art. 28*

<sup>1</sup> **(geändert)** Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre, für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsgerichtes **und des Verwaltungsgerichtes** zwei Jahre.

*Art. 31<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> **(geändert)** Das Verwaltungsgericht kann den Beschäftigungsgrad seiner hauptamtlichen ~~Präsidentin oder seines hauptamtlichen Präsidenten~~ **Mitglieder** um höchstens 20 Prozent und denjenigen der hauptamtlichen Richterinnen oder Richter der Verwaltungsrekurskommission ~~sowie des Versicherungsgerichtes~~ um höchstens 25 Prozent herabsetzen.

<sup>2bis</sup> **(neu)** Das Versicherungsgericht kann den Beschäftigungsgrad seiner hauptamtlichen Mitglieder um höchstens 25 Prozent herabsetzen.

<sup>3</sup> **(geändert)** Kantonsgericht-, **Verwaltungsgericht** und ~~Verwaltungsgericht~~ **Verwaltungsgericht** können den herabgesetzten Beschäftigungsgrad im Rahmen des ~~Stellenplans~~ **Budgets** erhöhen.

## nGS 2017-032

### Art. 38

<sup>1</sup> (*geändert*) Die Präsidentinnen oder Präsidenten des Kantonsgerichtes-, **des Verwaltungsgerichtes** und des ~~Verwaltungsgerichtes~~**Versicherungsgerichtes** entscheiden in deren Zuständigkeits- und Aufsichtsbereich, ob Gerichtsakten herauszugeben oder über Gerichtsverfahren Auskünfte zu erteilen sind.

### Art. 41<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Nach den Dienst- und Besoldungsvorschriften für das Staatspersonal können fest angestellt werden:

b) (*geändert*) ~~Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtes sowie~~ Fachrichterinnen oder Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission ~~und des Versicherungsgerichtes~~, deren Beschäftigungsgrad wenigstens 40 Prozent erreicht. Das Verwaltungsgericht ist zuständig.

### Art. 43

<sup>1</sup> Die Aufsicht obliegt:

c) (*geändert*) dem Verwaltungsgericht über die Verwaltungsrekurskommission ~~und das Versicherungsgericht~~.

### Art. 44

<sup>2</sup> (*geändert*) Das Kantonsgericht-, **das Verwaltungsgericht** und das ~~Verwaltungsgericht~~**Versicherungsgericht**:

(*Aufzählung unverändert*)

### Art. 45

<sup>2</sup> (*geändert*) Kantonsgericht, Anklagekammer-, **Verwaltungsgericht** und ~~Verwaltungsgericht~~**Versicherungsgericht** erstatten dem Kantonsrat jährlich Bericht über die Amtsführung der Gerichte.

### Art. 46

<sup>2</sup> (*geändert*) Sie kann ausnahmsweise auf Vorschlag des Kantonsgerichtes, der Anklagekammer-, **des Verwaltungsgerichtes** oder des ~~Verwaltungsgerichtes~~**Versicherungsgerichtes** ausserordentliche Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter eines Gerichtes und die Stellvertretung einer hauptamtlichen Gerichtspräsidentin oder eines hauptamtlichen Gerichtspräsidenten ernennen, wenn es die gesetzmässige Besetzung des Gerichtes oder der ordnungsgemässe Geschäftsgang erfordert.

Art. 47

(*Artikeltitel geändert*) b) ~~Voranschlag~~**Budget**

<sup>1</sup> (*geändert*) Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat im Rahmen des ~~Staatsvoranschlags den Stellenplan und~~**Budgets** die erforderlichen Kredite für die Gerichte.

<sup>2</sup> (*geändert*) Sie nimmt die Anträge des Kantonsgerichtes-, ~~des Verwaltungsgerichtes~~ und des ~~Verwaltungsgerichtes~~**Versicherungsgerichtes** entgegen.

<sup>3</sup> (*geändert*) Die Präsidentinnen oder Präsidenten des Kantonsgerichtes-, ~~des Verwaltungsgerichtes~~ und des ~~Verwaltungsgerichtes~~**Versicherungsgerichtes** haben das Recht, an den Sitzungen der vorberatenden Kommission und des Kantonsrates zum ~~Voranschlag~~ **Budget** der Gerichte teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 97

<sup>1</sup> Der Kantonsrat bestimmt durch Kantonsratsbeschluss die Zahl:

e) (*geändert*) der Richterinnen oder Richter ~~und Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter~~ des Verwaltungsgerichtes.

Art. 98

<sup>1</sup> (*geändert*) Das Kantonsgericht-, ~~das Verwaltungsgericht~~ und das ~~Verwaltungsgericht~~**Versicherungsgericht** erlassen gemeinsam durch Verordnung Vorschriften über:

(*Aufzählung unverändert*)

<sup>2</sup> Es regeln durch Verordnung:

2. (*geändert*) das Verwaltungsgericht die Organisation der Verwaltungsrekurskommission ~~und des Versicherungsgerichtes~~.

<sup>3</sup> (*geändert*) Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Kantonsrates zur Festsetzung ~~von Stellenplan und Voranschlag~~**des Budgets**.

Art. 99

<sup>2</sup> (*geändert*) Es regelt im Rahmen ~~von Stellenplan und Voranschlag~~ **des Budgets** die Anstellung von Auditorinnen oder Auditoren zur beruflichen Ausbildung.

<sup>3</sup> (*geändert*) Dem Verwaltungsgericht stehen diese Befugnisse für seinen Zuständigkeits- und Aufsichtsbereich, ~~dem Versicherungsgericht für seinen Zuständigkeitsbereich~~ zu.

**nGS 2017-032**

**III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

**IV.**

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2017 angewendet.

St.Gallen, 29. November 2016

Der Präsident des Kantonsrates:  
Peter Göldi

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>17</sup>

Der VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege wurde am 31. Januar 2017 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 20. Dezember 2016 bis 30. Januar 2017 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.<sup>18</sup>

Der Erlass wird ab 1. Juni 2017 angewendet.

St.Gallen, 14. Februar 2017

Der Präsident der Regierung:  
Martin Klöti

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

17 Siehe ABl 2017, 730.

18 Referendumsvorlage siehe ABl 2016, 3560 ff.

